



Aktenzeichen: Pet 4-19-17-851-044821

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Weihnachts- und Urlaubsgeld als jeweilige Einmalzahlung bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Berücksichtigung bei monatlicher Umlage von Weihnachts- und Urlaubsgeld erfolgen würde, sodass Elterngeld-Anspruchsberechtigte, die die genannten Sonderzahlungen als einmalige Auszahlung erhielten, unangemessen benachteiligt würden. Im Übrigen gelte dies bei der Bemessung von Arbeitslosengeld gerade nicht, hier würden auch einmalige Auszahlungen berücksichtigt. Dies würde eher einen Anreiz zur Arbeitslosigkeit als zur Familiengründung schaffen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 60 Mitzeichnende an und es gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Voranstellen möchte der Petitionsausschuss, dass Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unter anderem eine wertentscheidende Grundsatznorm enthält, die für den Staat die Pflicht begründet, unter anderem die Familie zu schützen und zu fördern. Der Petitionsausschuss befürwortet auch und insbesondere vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund die Förderung von Eltern unter anderem durch das



Elterngeld und den Partnerschaftsbonus sowie die damit einhergehende Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familien(gründung). Er begrüßt daher auch, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 7) Familien noch mehr Freiräume erhalten sollen und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen weiter unterstützt wird. Darüber hinaus sollen Eltern und Verwaltung von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen profitieren, deren Notwendigkeit sich aus dem Vollzug ergeben hat. Hier ist festzuhalten, dass die Funktionsfähigkeit der Verwaltung essentiell ist für das Staatswesen, damit auch für das Sozialstaatswesen. Die Praktikabilität der Regelungen muss gegeben sein, damit diese ihren Zweck auch erreichen und nicht lediglich Absichtsbekundungen bleiben.

Im diesem Lichte ist die von der Petentin kritisierte Systematik im Elterngeldrecht zu betrachten. Das Elterngeld schafft im Allgemeinen einen Ausgleich, falls Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Hierfür musste ein Einkommensbegriff gefunden werden, der sowohl den unterschiedlichen Einkommenssituationen der Berechtigten angemessen als auch für die Verwaltung handhabbar ist. Der Grundgedanke des Elterngeldes besteht darin, dasjenige Einkommen anteilig zu ersetzen, das ohne die betreuungsbedingte Unterbrechung voraussichtlich verdient worden wäre. Weil die Berechnung eines solchen fiktiven Verdienstes in der Verwaltungspraxis jedoch nicht umsetzbar ist, hat der Gesetzgeber einen steuerrechtlichen Einkommensbegriff gewählt, der für Einkommen sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit die erforderlichen Anknüpfungspunkte bietet.

Daher orientiert sich die Berechnung des Elterngeldes an der lohnsteuerrechtlichen Unterscheidung von laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen. Zu den sonstigen Bezügen gehören lohnsteuerrechtlich insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn ausgezahlt werden. Sofern also beispielsweise das Weihnachtsgeld in den laufenden Einnahmen aufgeht und damit in den Lohnbescheinigungen nicht gesondert – als sonstiger Bezug – ausgewiesen wird, wird der als laufende Einnahme ausgewiesene Betrag für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Diese Differenzierung ist darüber hinaus auch unabhängig von der



formalen Komponente der Praktikabilität nicht willkürlich: Das Elterngeld beschränkt sich auf solche Einnahmen, die der Familie im Jahr vor der Geburt zur allgemeinen Lebensführung zur Verfügung standen. Sofern Weihnachts- und Urlaubsgeld unterjährig in monatlichem Turnus ausgezahlt werden, weisen sie einen anderen Charakter auf als bei jährlich einmaliger Zahlung.

Die in Anlehnung an das Lohnsteuerrecht vorgenommene elterngeldrechtliche Unterscheidung von laufendem Einkommen und sonstigen Bezügen wurde überdies mehrfach vom Bundessozialgericht bestätigt.

Die durch die Petentin vorgebrachte Ansicht, die angeführte sozialrechtliche Systematik würde in höherem Maße einen Anreiz zum Verlust der Erwerbstätigkeit als zur Familiengründung schaffen, teilt der Petitionsausschuss nicht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.